

Stadt Thun
Herrn Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber
Rathaus / Postfach 145
3602 Thun

Bern, 2. März 2026
Datenschutzaufsichtsstelle der Stadt Thun / RA Martin Buchli

Bericht 2025

über die Tätigkeiten der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle nach Art. 15 Abs. 3 des
Datenschutzreglements der Stadt Thun

zu Händen des Stadtrats

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,
sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Funktion als externer Beauftragter für den Datenschutz nach Art. 15 Abs. 1 des kommunalen Datenschutzreglements (SSG 152.051) bzw. als Datenschutzaufsichtsstelle gemäss Art. 33 ff. des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) erstatte ich Ihnen hiermit, gestützt auf Art. 15 Abs. 3 Datenschutzreglement, Bericht über die Tätigkeiten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025:

1. Aufgaben

- 1 Nach Art. 33 ff. KDSG hat jede Gemeinde eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen. Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 34 KDSG. Im vorliegenden Bericht werden zu allen wesentlichen Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle die dazugehörenden Tätigkeiten im Jahr 2025 kurz zusammengefasst.

2. Register der Datensammlungen

- 2 Die Datenschutzaufsichtsstelle hat ein Register der Datensammlungen zu führen (Art. 34 Bst. a i.V.m. Art. 18 KDSG). Das Register ist öffentlich und soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich einen ersten Überblick darüber zu verschaffen, wo allenfalls sie betreffende Daten bearbeitet werden könnten.
- 3 Gemäss Art. 14 des Datenschutzreglements der Stadt Thun wird das Register von der Abteilung Sicherheit geführt. Alle für den Registereintrag erheblichen Änderungen werden der Aufsichtsstelle gemeldet. Im Berichtsjahr 2025 sind keine Änderungen im Register der Datensammlungen erfolgt.

3. Überwachung / Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen

- 4 Die Datenschutzaufsichtsstelle überwacht die Anwendung der Vorschriften des Datenschutzes (Art. 34 Abs. 1 Bst. b KDSG). Angaben von Betroffenen über die Missachtung von Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden als aufsichtsrechtliche Anzeigen entgegengenommen und behandelt (Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG).
- 5 Im Berichtsjahr 2025 ist bei der Datenschutzaufsichtsstelle eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingegangen. Diese betraf die UEFA Women's EURO 2025. Nach Abklärungen bei der Projektleiterin Women's EURO 2025 Host City Thun hat sich gezeigt, dass die Meldung ausserhalb der Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten der Stadt Thun liegt. Die Sache wurde dementsprechend vom Unterzeichnenden ad acta gelegt. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Anzeige aber auch inhaltlich unbegründet erschien. Dem Melder bzw. Anzeiger wurde entsprechend Bericht erstattet.

4. Beratung der Verwaltung

- 6 Die Datenschutzaufsichtsstelle berät die Behörden zu Fragen des Datenschutzes (Art. 34 Abs. 1 Bst. g KDSG).
- 7 Die Beratung der städtischen Verwaltung bildete den Hauptbestandteil der Tätigkeiten der Datenschutzaufsichtsstelle im Berichtsjahr 2025. Zu folgenden Themen bzw. Fragen wurden von der Datenschutzaufsichtsstelle Empfehlungen/Einschätzungen abgegeben:
- Weitergabe einer Datenbank der Stadt Thun an eine private Organisation. Erläuterungen Voraussetzungen und rechtlicher Rahmen.
 - Empfehlung zur Datenbearbeitung durch das Planungsamt der Stadt Thun in Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision.
 - Beantwortung Anfrage an die Datenschutzaufsichtsstelle betr. Auslegung von Art. 92a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0).
 - Abklärung und Empfehlung bezüglich Überwachung Datenzugriffe und Standorte der Mitarbeitenden der Stadt Thun.

- Beantwortung Anfrage i.S. Verwendung Applikation für die elektronische Signatur. Empfehlung der Datenschutzaufsichtsstelle.
 - Beantwortung Anfrage betr. Aufbewahrungsdauer Aufzeichnungen/Protokollierungen von Datenzugriffen durch Mitarbeitende, Empfehlung für Formulierungen in der ständigen Weisung.
 - Beantwortung Anfrage betr. Organverzeichnis, Prüfung Rechtsgrundlagen der Stadt Thun.
 - Beantwortung Anfrage betr. private Nutzung IT-Mittel der Stadt Thun. Empfehlung für Überarbeitung der ständigen Weisung.
 - Beratung und Vorgehensempfehlung hinsichtlich der Nutzung von M365 und MS Vista. Prüfung ISDS-Konzept.
 - Beantwortung Anfrage betr. Nutzung geschützter E-Mail für die Weitergabe von Personendaten, Empfehlung.
 - Beantwortung (Vor-)Anfrage in Sachen Nutzung der MS Clouds für besonders schützenswerte Personendaten. Hinweise zum Vorgehen bei einer beabsichtigten Verwendung.
 - Beantwortung Anfrage betr. Applikation für die Erstellung von Arbeitszeugnissen.
 - Beantwortung Anfrage betreffend Internetpublikation Personendaten bei Anfrage Stadtratsmitglieder.
 - Beantwortung Anfrage in Sachen Zuständigkeit des Gemeinderates für Datenschutz-Risikoentscheid.
 - Beantwortung Anfrage betreffend Klassifizierung von Dokumenten, Empfehlung.
 - Beantwortung Anfrage betr. Publikation Schreiben im Internet.
 - Beantwortung Anfrage betr. Zugriffsrechte GEVER, Erläuterungen Abrufverfahren auf kommunaler Ebene; Empfehlung.
 - Beantwortung Anfrage betr. Bekanntgabe Adressen für die Frauenbefragung der Eidg. Jugendbefragung ch-x.
 - Beantwortung Anfrage betr. Datenaustausch mit ev.-ref. Kirchgemeinde.
- 8 Empfehlungen der Datenschutzaufsichtsstelle wurden – soweit ersichtlich und überprüfbar – durch die Verwaltungsstellen der Stadt Thun auch umgesetzt.
- 9 Im Berichtsjahr 2025 wurde ein Verwaltungsbesuch durchgeführt.
- 10 Ein reger Austausch fand im Berichtsjahr mit dem CISO der Stadt Thun statt. Dabei ging es – u.a. im Hinblick auf das Inkrafttreten des totalrevidierten KDSG – namentlich um die Prozesse zur datenschutzrechtlichen Risikoanalyse und zur Schutzbedarfsanalyse (ICT-Sicherheit), sowie um Vorgaben an das ISDS-Konzept.

5. Beratung und Interessenvertretung von Privaten

- 11 Die Datenschutzaufsichtsstelle berät Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und vermittelt zwischen Betroffenen und Behörden (Art. 34 Bst. e und f KDSG). Kann jemandem keine Auskunft erteilt bzw. keine Einsicht gewährt werden, so wahrt die Datenschutzaufsichtsstelle deren Rechte stellvertretend (Art. 34 Bst. i KDSG). Dies geschieht auf Antrag des Betroffenen, nachdem dieser eine abschlägige Antwort der bearbeitenden Behörde erhalten hat.
- 12 Im Berichtsjahr 2025 sind keine entsprechenden Anfragen von Privaten eingegangen.

6. Datenschutzrechtliche Vorabkontrollen

- 13 In den unter Art. 17a KDSG beschriebenen Fällen unterbreitet die Behörde, die Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten gedenkt, die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme. Die Datenschutzaufsichtsstelle führt diesfalls die Vorabkontrolle durch und erstattet schriftlich Bericht.
- 14 Im Berichtsjahr wurde keine förmliche Vorabkontrolle nach Art. 17a KDSG durchgeführt.
- 15 Die Prüfung des ISDS-Konzepts für Exchange Online EDU hatte inhaltlich aber einen ähnlichen Umfang wie eine förmliche Vorabkontrolle. Die Ergebnisse der Prüfung hat der Unterzeichnende in einem Bericht festgehalten. Die Empfehlungen der Datenschutzaufsichtsstelle zur Einführung von Exchange Online EDU wurden umgesetzt.

7. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen; Mitgliedschaft beim Verein *privatim*

- 16 In Zusammenhang mit der Einführung des totalrevidierten KDSG fand eine Besprechung mit der Datenschutzbehörde des Kt. Bern sowie mit den Datenschutzaufsichtsstellen der Stadt Bern, der Stadt Biel und der Gemeinde Köniz statt. Dabei wurde vereinbart, die Zusammenarbeit unter den Datenschutzaufsichtsstellen bzw. -behörden im Kanton Bern zu intensivieren.
- 17 Der externe Beauftragte für den Datenschutz der Stadt Thun ist Mitglied des Vereins *privatim*, der «Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten». Der Verein dient insbesondere als Plattform für den Austausch der öffentlichen Datenschutzbeauftragten und stellt den Mitgliedern Arbeitshilfen und datenschutzrechtliche Einschätzungen zur Verfügung.
- 18 Der für die Stadt Thun anfallende Mitgliederbeitrag wird von der Datenschutzaufsichtsstelle an die Stadt Thun weiterverrechnet. Sämtliche Tätigkeiten innerhalb und für den Verein werden demgegenüber vom Unterzeichnenden getragen.

8. Aufgetretene Mängel und wünschbare Änderungen

- 19 Nach Art. 15 Abs. 3 des Datenschutzreglements der Stadt Thun hat der externe Beauftragte für den Datenschutz den Stadtrat in seinem Bericht insbesondere auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinzuweisen.
- 20 Im Berichtsjahr konnte bzw. musste die Datenschutzaufsichtsstelle keine Mängel bei der Handhabung der Datenschutzgesetzgebung feststellen. Dementsprechend ergeben sich auch keine «wünschbaren Änderungen».

Der Unterzeichnende bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit.

Die Datenschutzaufsichtsstelle beantragt dem Stadtrat die **Kenntnisnahme** des vorliegenden Berichts.

Freundliche Grüsse

Externer Beauftragter für den Datenschutz der Stadt Thun



Martin Buchli, Rechtsanwalt, LL.M.